

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß den 22. Januar 1902.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs findet Montag,

den 27. Januar d. J. Nachmittags 2 Uhr

im Schönewaldschen Gasthause hiersebst ein Festessen statt.

Diesjenigen Herren, welche daran Theil zu nehmen gedenken, werden ergebenst ersucht, bis spätestens zum 25. d. Mts. bei Herrn Schönewald die Theilnahme unter Angabe der Zahl der Gedecke anzumelden.

Der Preis des Gedeckes einschließlich der Musik beträgt 4 Mark.

Groß-Strehliß, den 10. Januar 1902.

v. Alten,
Königl. Landrath.

Eberlein,
Pastor.

Glowatzki,
Erzpriester.

Gundrum,
Bürgermeister.

Herden,
Amtsgerichtsrath.

Sprote,
Gymnasialdirector.

U n t e r b e k a n n t m a c h u n g e n .

Den Ausführungen Excer Excellenz über die Beschwerden der Magistrate zu Berlin und Charlottenburg trete ich in der Hauptsache bei.

Da in Preußen von der durch § 1031 Abs. 2 der Gewerbeordnung begründeten Befugniß, die Kosten der Handwerkskammern den weiteren Kommunalverbänden aufzuerlegen, kein Gebrauch gemacht worden ist, so sind zur Aufbringung dieser Kosten, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, gemäß § 1031 Abs. 1 die Gemeinden verpflichtet. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergibt sich unzweifelhaft, daß die Gemeinden die Kosten nicht etwa nur vorbehaltlich späterer Wiedereinzahlung zu verauslagern haben, sondern daß sie der Handwerkskammer gegenüber allein die Zahlungspflichtigen sind.

Dem Ermessen der Gemeinden ist es überlassen, ob sie die auf sie entfallenden Antheile an den Handwerkskammerkosten aus Gemeindemitteln decken oder von der ihnen durch Abs. 1 a. a. O. ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen und die Antheile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen wollen. Diese Ermächtigung ist indes nicht uneingeschränkt. Zunächst bezieht sie sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die von den Gemeinden zu tragenden Antheile an den Handwerkskammerkosten. Die vom Magistrat in Berlin vertretene Ansicht, daß von den Handwerksbetrieben auch die Kosten des Umlegoerfahrens eingezogen werden könnten, ist mithin nicht zutreffend. Sodann sind die Gemeinden bei der Umlegung an den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Vertheilungsmastab gebunden. Hierbei bleibt es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie ihren gesammten Kostenantheil umlegen oder auf die Umlegung des auf die weniger leistungsfähigen Handwerker (z. B. die gewerbesteuerfreien oder die in der Regel ohne Gesellen oder Lehrlinge arbeitenden) entfallenden Theiles verzichten wollen. In keinem Falle aber dürfen sie von dem einzelnen Handwerksbetriebe mehr einziehen, als nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Vertheilungsmastab auf ihn entfällt. Die vom Magistrat in Charlottenburg vertretene Auffassung, daß die nach dem festgestellten Vertheilungsmastab auf die allein arbeitenden Handwerker entfallenden Beträge zufolge Gemeindefestsetzung auf Grund § 1031 Abs. 3 auf die personalbeschäftigten mit ungelegt werden könnten, läßt sich aus dieser Bestimmung weder nach ihrer Stellung im Zusammenhang noch nach ihrer Entstehungsgeschichte herleiten.

Berlin, W. den 17. December 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden.

Groß-Strehliß, den 15. Januar 1902.

B e t r i f f t Z u z i e h u n g v o n D o l m e t s c h e r n b e i A u f n a h m e v o n G e s a m m e n t u n g e n .

Bereits in dem Reskript vom 22. Januar 1900 — I. 297 — J. M. U. S. 81 hatte der Herr Justizminister mitgeteilt, daß Zweifel über die Frage entfallen seien:

ob der § 192 des Gerichtsverfassungsgesetzes, nach welchem der Dienst des Dolmetschers von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden kann, auf Grund des § 8 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch bei der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen Anwendung finde.

Er hatte zugleich empfohlen, um nicht die Gültigkeit der mit fremdsprachigen Personen aufgenommenen Verhandlungen über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen einem Zweifel aussetzen, hierbei stets neben dem Dolmetscher noch einen Gerichtsschreiber, oder statt dessen 2 Zeugen zuzuziehen. — § 2233 Bürgerlichen Gesetzbuchs. —

Auch der Herr Staatssecretär des Reichsjustizamts hat demnächst die Frage verneint.

Aus der sich hiernach ergebenden Nothwendigkeit, bei Verfügungen von Todeswegen fremdsprachiger Personen neben dem Dolmetscher noch einen Gerichtsschreiber oder 2 Zeugen zuzuziehen, haben sich verschiedene Unzuträglichkeiten und, — namentlich bei kleineren Gerichten, — Schwierigkeiten ergeben. — Einer dieser Uebelstände besteht darin, daß das Gericht, falls der Antrag auf Aufnahme eines Testaments bei ihm schriftlich oder telegraphisch gestellt wird, häufig genöthigt ist, vorförmlich außer dem Gerichtsschreiber einen besonderen Dolmetscher zur Testamentsaufnahme mitzunehmen, während sich diese Maßregel später als überflüssig erweist. Umgekehrt kann es auch vorkommen, daß erhebliche Schwierigkeiten dadurch entstehen, daß die Mitnahme des Besonderen Dolmetschers unterlassen ist, wo sie am Platze gewesen wäre. —

Es sind nun bereits verschiedene Versuche seitens der Justizbehörden gemacht worden, um diesem Uebelstand abzuwehren, sie haben jedoch keinen genügenden Erfolg gehabt.

In Uebereinstimmung mit mir hat es nun der Herr Justizminister für erwünscht erachtet, soweit thunlich, darauf hinzuwirken, daß bei Gesuchen um Aufnahme auswärtiger Testamente, von dem Antragsteller angegeben wird, ob der Erblasser der deutschen Sprache genügend mächtig ist. Er hat mir anheimgestellt, zu diesem Zwecke mit Euer Hochwohlgeboren in Verbindung zu treten, damit die Ortsvorsteher angewiesen werden, daß sie die Gemeindeglieder über die Zweckmäßigkeit einer Angabe hierüber bei Gesuchen um Testamentsaufnahme, — (bei Gemeindeversammlungen oder auch durch öffentliche Bekanntmachungen) — zu belehren haben.

Der Anregung des Herrn Justizministers folgend, richte ich an Euer Hochwohlgeboren dies ergebendste Ersuchen, gefälligst an die Gemeindevorsteher der Ortshaften, in denen fremdsprachige Personen ihren Wohnsitz haben, eine Weisung des bezeichneten Inhalts ergehen zu lassen.

Breslau I., den 3. Januar 1902.

Der Oberlandesgerichtspräsident. geg. Dr. von Kunowski.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur Nachachtung veröffentlicht.

Groß-Strehlitz, 16. Januar 1902.

Die unten genannten Guts- und Gemeindevorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 3. Januar 1902 Stück 2 betreffend die Einreichung der Nachweisung bezw. Negativbericht über die im IV. Vierteljahre 1901 ausgeführten Regiearbeiten nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben bis zum 25. Januar cc. zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenspflichtigen Boten zu erledigen.

Landgemeinden: Adamowitz, Balzarowitz, Brejuna, Gonjchorowitz, Grodisto, Karlubitz, Lieberhain, Mokolohna, Oberwitz, Diermarz, Dschief, Dittmütz, Kosmierka, Sandowitz, Schironowitz v. P., Schironowitz v. K., Wierklesche, Zaradzki.

Gutsbesitzer: Balzarowitz, Jarischau, Oberwitz, Sandowitz, Warmuntowitz.

Groß-Strehlitz, 15. Januar 1902.

Die Ortspolizeibehörden und Gemeindevorstände mache ich auf die „Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamtete“ herausgegeben von Ober-Regierungsrath Dr. jur. Georg Kauff aufmerksam.

Die Zeitschrift kann durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preise von 1,50 Mark vierteljährlich bezogen werden.

Groß-Strehlitz, den 17. Januar 1902.

An Stelle des verstorbenen Kreis-Kassen-Vollziehungsbeamten Lehmann aus Groß-Strehlitz ist der Amtsdienner Liffke aus Schloß Groß-Strehlitz zum Kreis-Kassen-Hilfsvollziehungsbeamten bestellt worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Groß-Strehlitz, den 16. Januar 1902.

Vestätigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Opyeln:

1. der Bauer Müller zu Gonjchorowitz als Schiedsmann für den Bezirk B 20.
2. der Gemeindevorsteher Paisdzior zu Adamowitz als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 1.
3. der Wirtschaftsimpector Mikulla zu Rosenioutau als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 26.
4. der Kreishambesitzer Boitalla zu Porenba als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk B 11.
5. der Gemeindevorsteher Wienkef zu Alt-Wjest als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk A 32.

Groß-Strehlitz, 17. Januar 1902.

Vestätigt der Maler Georg Wolf in Groß-Stein als Amtsdienner und Polizeirelativbeamter für den Amtsbezirk Groß-Stein.

Groß-Strehlitz, den 16. Januar 1902.

Vestätigt der Lehrer Fabian in Klein-Stanisch als Dorfgerichtsschreiber für die Gemeinde Klein-Stanisch.

Groß-Strehlitz, den 14. Januar 1902.

Der königliche Landrath.
von Alten.

Stiftung die Neuauflistung der Unternehmerverzeichnisse.

In Ausführung des § 26 Abs. 6 des neuen Genossenschaftsstatuts hat der Provinzialausschuß als Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft unter dem 23. Oktober d. Js. Folgendes beschloffen:

„Die Vorschrift im § 25 Abs. 6 des neuen Genossenschaftsstatuts, nach welcher die Genossenschaftsbeiträge — vorbehaltlich der Erhaltungspflicht des Betriebsunternehmers — von denjenigen Personen eingefordert werden können, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die von den Betrieben der Genossenschaft zugehörigen Grundstücke veranlagt sind, wird in allen Fällen für anwendbar erklärt, in denen ein Grundstück seitens des Eigentümers in zwei oder mehreren Parzellen verpachtet oder in anderer Weise die Verfügung über dasselbe an zwei oder mehrere Personen übertragen wird.

„Der Landeshauptmann wird ermächtigt, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

Zwecks Durchführung dieses Beschlusses ist die Neuauflistung sämtlicher Unternehmerverzeichnisse erforderlich, welche ohnehin aus einem anderen Grunde in nächster Zeit erfolgen müßte. Bei den Betrieben, für welche nach dem neuen Statut Beitragszuschläge zur Erhebung gelangen, muß nämlich die angemessene Grundsteuer im Unternehmerverzeichnis angegeben werden, was gegenüber den bisher gebräuchlichen Tabellen die Einschaltung mehrerer neuer Spalten nöthig macht, insofern die alten Verzeichnisse über den 1. Januar 1902 hinaus nicht mehr benutzt werden können.

Die Neuauflistung der Unternehmerverzeichnisse muß unbedingt bis zu der im Frühjahr 1902 stattfindenden Umlage durchgeführt sein, da gemäß § 54 des neuen Statuts die Beitragszuschläge bereits für das Jahr 1901 zu erheben sind. Auch erscheint es im Interesse der Vereinfachung der Beitragsverhebung zweckmäßig, daß die Vorschrift des § 25 Abs. 6 a. a. O. bereits bei der diesjährigen Umlage Berücksichtigung findet.

Wegen der Grundzüge, nach welchen die Neuauflistung der Unternehmerverzeichnisse zu erfolgen hat, wird auf die Anleitung Bezug genommen, welche sich auf der ersten und letzten Seite des Titelbogens zu den Unternehmerverzeichnissen befindet.

Der Sektionsvorstand erhält anlegend die in den dortigen Kreis voraussichtlich erforderliche Anzahl von Titel- und Einlagebogen mit dem Ersuchen, dieselben umgehend mit entsprechender Anweisung an die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des dortigen Kreises weiterzugeben. Die Ortsbehörden haben die neuen Unternehmerverzeichnisse schleunigst in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzustellen, dieselben während zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszuliegen und alsdann unverzüglich an den Sektionsvorstand zu überreichen.

Der Sektionsvorstand wolle die eingehenden Unternehmerverzeichnisse sammeln und spätestens bis zum 20. Februar 1902 hierher einreichen, worauf dießfalls weitere Verfügung ergehen wird.

Breslau, den 30. Dezember 1901.

Der Landeshauptmann von Schlesien. Freiherr von Nischhofen.

Vorstehende Mitteilung bringe ich den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen mit dem Ersuchen zur Kenntnis die Unternehmerverzeichnisse sofort unter genauer Beachtung der Anleitung neu aufzustellen, zwei Wochen auszuliegen und in zwei gleichlautenden sorgfältig verglichenen Exemplaren bis zum 16. Februar d. Js. unerinnert einzureichen.

Soweit die Formulare nicht abgeholt werden, wird die Zusendung durch die Post erfolgen.

Groß-Strehly, den 18. Januar 1902.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Verzeichniß

der gemäß § 18 des Viehsteuergesetzes vom 22. März 1881, des Gesetzes vom 22. April 1892 und des zur Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Reglements betreffend die Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere gewählten Sachverständigen im Kreise Groß-Strehly für das Jahr 1902.

Ortspolizeibezirk Stadt Groß-Strehly: Bischofs Anton sen., Kaufmann, Wallochek Moiz, Fleischermeister Fuhrmann Joseph, Baumeister, Gavron Alexander, Fleischermeister, sämtlich in Groß-Strehly.

Ortspolizeibezirk Stadt Ujest: Apfeld Franz, Fleischermeister, Penkel Johann, Kaufmann, Mrozij Carl, Rathmann, Neugebauer Ignaz, Grundbesitzer, Swoboda Ernst, Grundbesitzer, sämtlich in Ujest.

Ortspolizeibezirk Stadt Leschnitz: Bimorawsky Mühlenbesitzer, Fiebig, Apoteker, Krautwurz Robert, Brauereibesitzer, Cibura Joseph, Ackerbesitzer, Orzonska Johann, Mehlhändler, Kosmalla Franz, Fleischermeister, sämtlich in Leschnitz.

Ortspolizeibezirk Colonnowska: Dändel Johann, Colonist, Colonnowska, Bednorz Andreas, Kretschambesitzer, Bednorz Joseph, Rentner, beide in Groß-Stanisch, Bogt Robert, Mühlenbesitzer, Michline, Geppert Adolf, Colonist, Bienek Carl, Fleischermeister, beide in Bendawitz, Bielsch Wilhelm, Fabricbesitzer, Hofswowa, Wilczek Thomas, Bauer, Janik Franz, Bauer, beide in Klein-Stanisch, Bec Adam, Colonist, Gräßl, Carmerau, Mohny Ignaz, Colonist, Parrajchowska.

Ortspolizeibezirk Sandowiz: Mohr, Beccarant, Jawadzki, Iwanowsky, Fleischermeister, Sandowiz.

Ortspolizeibezirk Kellsch: Murek Johann, Bauer, Siederer Anton, Gemeindevorsteher, beide in Borowian, Kraviel Franz, Kretschambesitzer, Anskil Florian, Bauergutsbesitzer, beide in Kellsch, Kluba Joseph, Bauergutsbesitzer, Ekmroner Johann, Häusler, beide in Borowian, Michali Paul, Fleischermeister, Ibrum Andreas, Bauer, Stephan Joseph, Häusler, sämtlich in Kellsch.

Ortspolizeibezirk Schloß Groß-Strehly: Fahnert I Johann, Bauergutsauszügler, Sucholohna, Schoppa Thomas, Kretschambesitzer, Schironowiz v. F., Fejt, Wirtschaftsinpector, Fischbierel, Kretschambesitzer beide in Utschowa, Bartekho Bauergutsbesitzer, Daniel Bauergutsbesitzer, beide in Dellna, Herzl Mühlenbesitzer, Kosziontan, Guß Franz, Bauergutsbesitzer, Adamowiz, Dieterici Otto, Deconomiendirektor, Groß-Bornwerf, Thiemann, Brennerverwalter, Lipsklas, Künzer, Wirtschaftsinpector, Sucholohna, Bieler, Deconomierath, Schloß Groß-Strehly, Gruschka I Philipp, Bauergutsbesitzer, Sucholohna, Mitulla Inspektor, Kosmerant, Sebarth Widmerer, Scherowowiz, Paisdytor Albert, Gemeindevorsteher, Guß Johann, Bauergutsbesitzer, beide in Namowiz, Kleemann Gärtner, Messeli Gärtner, beide in Bresina, Jofiel Andreas, Bauergutsbesitzer, Will Johann, Bauer, beide in Mokrolohna, Jontka, Verwalter, Waffel Carl,

Gärtner, beide in Neudorf, Lebol Felix, Gärtner, Olschowa, Kaluza Julius, Gastwirth, Kosniontau, Eison Johann, Gärtner, Scharnosin, Letocha, Inspektor Groß-Bornack, Hallet, Hänsler, Schenlowitz, Kolodziej, Bauer, Kullit Philipp, Bauer, beide in Schironowiz v. H., Mende Förster, Bürde Landwirth, beide in Scharnosin, Mateyla Joseph, Bauer, Solga Peter, Bauer, beide in Waldhäuser.

Ortspolizeibezirk Salsche. Menbla, Gasthausbesitzer, Klotzta Gastwirth, Wilkowsky Johann, Bauer, Mainusch Seraphin, Bauer, Mainusch Johann, Bauer, Tischbierel Ignaz, Bauer, sämmtlich in Salsche.

Ortspolizei-Bezirk Wloknitz. Klimel Urban, Häusler, Schindziolorz, Gärtnerstellenbesitzer, beide in Wloknitz, Schmiega, Gasthausbesitzer, Graf von Poladowsky-Wehner, Rittergutspächter, beide in Groß-Pluschitz, Gowin Theodor, Bauer und Gemeindevorsteher, Warmuntowitz, Franz Karl, Gutspächter, Rogowschütz, Solli, Lehrer a. D. Gr. Pluschitz, Graf von Poladowsky-Wehner, Majoratsbesitzer, Kroll Joseph, Wirthschaftsinspector, Spranzel Franz, Gastwirth, sämmtlich in Wloknitz, Fechter David, Oberförster, Drescher Joseph, Hänsler, Bloch Valentin, Bauer, Siedlarzel Franz, Kretschambesitzer, sämmtlich in Centama, Tig Wirthschaftsinspector, Jurek Emanuel, Bauer, Warzecha Joseph, Bauer, sämmtlich in Warmuntowitz, Poloczel Carl, Förster, Kalich Friedrich, Häusler, Eichen Johann, Kretschambesitzer sämmtlich in Balzarowitz, Pallus Johann, Bauer, Pezjelorz Martin, Gemeindevorsteher, beide in Rogowschütz.

Ortspolizeibezirk Schloss Hlitz: Anaps Gutspächter, Jarischau, Bauer Oskar, Wirthschaftsinspector, Matuschek Johann, Bauer, beide in Kalkwasser, Kunisch Oswald, Wirthschaftsinspector, Ferdinandsböh, Wiensel Paul, Gemeindevorsteher, Alt-Hlitz, Heger, Revierröster, Matuschek Peter, Gemeindevorsteher, beide in Klutschau, Kaifil Andreas, Mühlenbesitzer, Jarischau, Brzenzel Johann, Schmied, Daniel, Lehrer, beide in Niesdrowitz.

Ortspolizeibezirk Freiwogel-Leshniz: Schmieda Franz, Bauer, Leschorzigt Martin, Halbbaumer, beide in Kienanowisch, Starulla Paul, Gemeindevorsteher, Fr. Bogie Lechnitz, Bartelzto Binjent, Halbbaumer, Krassowa, Gregor Johannes, Rittergutsbesitzer, Kyrguth Thomas, beide in Fr. Bogie Lechnitz, Sulik Johann, Krassowa.

Ortspolizeibezirk Dolchowitz: Grzejschil Paul, Bauer, Peshowitz, Gach Franz, Gutsbesitzer, Koswadge, Graf Bethuly-Duc, Rittergutsbesitzer, Domin Johann, Häusler, Dambiez Albert, Bauer, sämmtlich in Dolchowitz, Grzejschnika Joseph, Bauer, Melzig Julius, Wirthschaftsinspector, beide in Koswadge.

Ortspolizeibezirk Bogolin: Wadelung, Rittergutsbesitzer, Sacran, Gnetzer, Gutsvoortseher-Stellvertreter, Gorasdzje, Kötter Max, Gutsbesitzer, Jbedlik, Gemeindevorsteher, beide in Bogolin.

Ortspolizeibezirk Zyrowa: Gach Constantin, Bauergutsbesitzer, Gabriel Robert, Oberförster, beide in Zyrowa, Zuraschek Eduard, Bauer, Felchona, Cebulla Joseph, Gärtner, Oleicha, Zipka Franz, Gemeindevorsteher, Stephan, Rittergutspächter, beide in Krempa.

Ortspolizeibezirk Dittmuth: Neil Richard, Rittergutsbesitzer, Chorulla, Arnold, Gutspächter, Kluge Daniel, Steinbruchbesitzer, Theophil Gerner, Fleischermeister, sämmtlich in Dittmuth, Katschura Stanislaus, Fleischermeister, Oberwitz, Bergel Dugo, Gasthausbesitzer, Hübler Emanuel, Häusler, beide in Starlubitz, Cebulla Thomas, Kolonist, Stach Lorenz, Colonist, beide in Dierwanz, Barton Johann, Bauer, Gabor Kaspar, Häusler, beide in Mallnie, Gabor Franz, Fleischer, Chorulla, Lissel Valentin, Wirthschafter, Emiliengos, Jadasch Johann, Ueberfahrbesitzer, Chorulla, Widakil, Wirthschaftsinspector, Oberwitz.

Ortspolizeibezirk Groß-Stein: Richter, Inspektor, Groß-Stein, Sobotta, Freigutsbesitzer, Schedlik, Müller, Oberförster, Schmidt, Wirthschaftsinspector, beide in Groß-Stein, Steiner, Wirthschaftsinspector, Schedlik, Kaczel, Gemeindevorsteher, Posnowitz.

Ortspolizeibezirk Stubendorf: Kalka, Heger, Tsch-Elguth, Pollak, Wirthschaftsinspector, Sucho-Daniez, Adamiez, Bauer, Krotzchnitz, Niewiadomski, Gemeindevorsteher, Stubendorf, Kommander, Gastwirth, Broll, Förster, beide in Dittmütz, Krieger, Wirthschaftsinspector, Stubendorf, Kasil, Gärtner, Grabow, Waclawczyn, Gärtner, Tschammer-Elguth, Piechotta, Müller, Krotzchnitz, Pyla Gemeindevorsteher, Storzniez Paul, Kretschambesitzer, beide in Borittsch, Stowronel, Gemeindevorsteher, Sucho-Daniez.

Ortspolizeibezirk Kadlub: Koczarski, Förster, Dschiel, Janekto, Förster, Bloch Michael, Häusler, beide in Kadlub, Bienek Valentin, Bauergutsbesitzer, Kosmierka, Langer Anton, Fildmeister, Barwinckmühl, Urbanczyn Häusler, Dschiel, Trzeziol, Wirthschaftsinspector, Kosmierka, Pafternos, Gemeindevorsteher, Kalka Johann, Fleischer, beide in Godesko.

Ortspolizeibezirk Schimischow: Debernik, Wirthschaftsinspector, Viola Johann, Förster, beide in Schimischow, Sawlik Anquil, Gemeindevorsteher, Suchau.

Ortspolizeibezirk Kalinow: Dirsch, Wirthschaftsinspector, Kalinow, Brzitwa, Conrad Gasthausbesitzer, Niewofe, Elsner von Cronow, Rittergutsbesitzer, Kalinowitz, Krich, Rittergutsbesitzer, Nieder-Elguth.

Ortspolizeibezirk Puschloka: Ritschel Johann, Fleischermeister, Annaberg, Dr. Goetlich, Rittergutsbesitzer und Geh. Sanitätsrath, Poremba, Schwarz, Wirthschaftsdivertor, Altaner Franz, Kretschambesitzer, beide in Wyssloka, Melhübel, Wirthschaftsinspector, Poremba, Macha Franz, Bauer, Kadlubiez, Wottalla Valentin, Kretschambesitzer, Poremba, Piecha Paul, Bauer, Ober-Elguth.

Ortspolizeibezirk Wierchlesche: Duschel Johann, Colonist, Petersgräs, Wollny, Mühlenbesitzer, Wycislo Johann, Bauergutsbesitzer, Drzymalla Gemeindevorsteher, sämmtlich in Lazisk, Pogoballa Joseph, Bauer, Moj Joseph, Häusler, beide in Wierchlesche, Neumann Carl, Gastwirth, Fischer Adolf, Colonist, beide in Petersgräs, Nikoleitkil, Gastwirth, Antiol, Kretschambesitzer, beide in Liebenhain.

Ortspolizeibezirk Himmelwitz: Krawiez, Bauer, Bieler, Rittergutspächter, beide in Himmelwitz, Sunder, Bauergutsbesitzer, Müller Bernhard, Bauergutsbesitzer, beide in Gonschiorowitz, Mrocz, Bauergutsbesitzer, Grochla, Bauergutsbesitzer, beide in Himmelwitz.

Vorstehendes Verzeichniß bringen wir hiernit zur öffentlichen Kenntniß.

Groß-Strechitz, den 14. Januar 1902.

Der Kreis-Ausdruck. von Allen.

Die Gemeindevorstände des Kreises werden hierdurch angewiesen, gemäß § 2 der Instruction über das Staats-Kassen- und Rechnungswesen in den Landgemeinden vom 27. III. 1892 **sofort die zweite Aufstellung des Voranschlages für den Gemeindehaushalt für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903** unter Beachtung der Vorschriften in § 3 a. a. O. zu bewirken, denselben während 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung bezw. Vertretung bestimmten Räume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen und demnächst der Gemeinde-Versammlung bzw. Vertretung zur Genehmigung vorzulegen.

Nachdem der Voranschlag mit einem Hinweise auf den denselben genehmigenden Beschluß der Gemeindeversammlung bezw. Vertretung versehen worden ist, ist ein Exemplar desselben zu den Gemeinderrechnungsacten zu nehmen und das andere bis spätestens zum 5. April d. J. hierher einzureichen.

Lehnt die Gemeindeversammlung bzw. Vertretung der Genehmigung des Voranschlages ab, so ist mir hierüber sofort Bericht zu erstatten.

In den Voranschlag sind lediglich die in die Gemeindefasse fließenden bezw. aus derselben zu zahlenden Beträge aufzunehmen; die von den Gemeindeangehörigen zu zahlenden Staatsabgaben und Feuerlocoitätsbeiträge, überhaupt die Beiträge für andere Zwecke als Gemeindezwecke sind aus dem Voranschlage fortzulassen. Beiträge für Kirche und Pfarre gehören nicht in den Voranschlag.

In den Voranschlägen derjenigen Gemeinden, in welchen die Schullasten auf den Gemeindevorstand übernommen sind, ist zu vermerken, wann die Aufsichtsbehörde den diesbezüglichen Gemeindebeschluß bestätigt hat.

Bei Gelegenheit der Genehmigung des Voranschlages durch die Gemeinde-Versammlung (Vertretung) (also Ende März d. Js.) ist gemäß § 59 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Beachtung der §§ 54—58 l. c. ein Beschluß darüber zu fassen, wie viel Prozent der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer und welcher Prozentsatz für den Staatseinkommensteuer bezw. zu der fingirten Einkommensteuer zur Deckung der durch den Voranschlag festgestellten Gemeindebedürfnisse für das Rechnungsjahr 1902 zur Erhebung gelangen sollen.

Zu den Ausfertigungen dieser Beschlüsse ist das vorgeschriebene Druckformular zu verwenden. Die Beschlüsse haben nur dann Gültigkeit, wenn in den betreffenden Sitzungen der Gemeindevorstellungen bezw. Versammlungen die in § 106 der Landgemeindevorordnung vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend gewesen ist.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevorstellung bezw. Versammlung sind unter Bezeichnung von Stand-, Vor- und Familien-Namen auf der linken Hälfte der ersten Seite der Beschlusausfertigungen aufzuführen.

(Vgl. Kreisblattverfügungen vom 10. 3. 1896 Stück 10 und vom 9. 2. 1897 S. 16.)

Höheren Orts ist empfohlen worden, die Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuer mit einem Viertel des Prozentsatzes mehr zu belasten, mit welchem die Einkommensteuer zu den Gemeindeabgaben herangezogen wird.

Es würden z. B. zu erheben sein 100 Prozent der Einkommensteuer und 125 Prozent der Realsteuer oder 104 Prozent der Einkommensteuer und 130 Prozent der Realsteuer oder 116 Prozent der Einkommensteuer und 145 Prozent der Realsteuer u. s. w.

Die diesseitige Genehmigung zur Erhebung der Gemeindeabgaben für 1902 ist nachzusehen, wenn mehr als 100 Prozent der Einkommen- und Betriebssteuer und mehr als 200 Prozent der Grund-, Gebäude- und Gewerbebesteuer erhoben werden sollen.

Mit einem Exemplar des gehörig bescheinigten Voranschlages ist der nach Maßgabe meiner Kreisblattverfügung vom 10. 3. 1896 zu fassende Gemeinde-Beschluß über die Ausbringung der Gemeindeabgaben in duplo mittelst des vorgebrachten Formulars nebst der ordnungsmäßig bescheinigten Einladungsurkunde hierher einzureichen.

Die außerdem aufzustellende Nachweisung ist in einfacher Ausfertigung beizufügen.

Den Gemeindevorstehern und Gemeindevorstellern mache ich die sorgfältigste Aufstellung der Voranschläge, Beschlusausfertigungen und Nachweisungen zur Pflicht.

In den Voranschlägen sind die Schullasten, Wegebaufkosten zc. derart genau nach Bedarf vorzusehen, daß Nachtragsvorlagen vermieden werden.

Das Soll der Einkommensteuer und der fingirten Einkommensteuer ist aus den Steuerlisten für das Rechnungsjahr 1902 zu entnehmen, weshalb die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlußfassung über die Ausbringung des Steuerbedarfs erst in der Zeit vom 25. bis 30. März d. Js. zu erfolgen hat.

Das Steuerfoll wird in diesem Jahre voraussichtlich bis zum 25. März feststehen.

In den Voranschlägen sind die Steuern der Beamten und Jorensen, des Eisenbahnzins zc. genau zu berücksichtigen. Die auf den Eisenbahnzins entfallenden Kreisabgaben werden von den betreffenden Gemeinden eingezogen und müssen — falls die Kreisabgaben auf den Gemeindevorstand übernommen sind — bei dem betr. Ausgabe-Titel berücksichtigt werden.

Die Zuschläge zur Betriebssteuer müssen in den Beschlusausfertigungen unter Angabe des Betriebssteuerfolls besonders berechnet werden.

Das rechnerische Ergebnis der sämtlichen Zuschläge muß mit den Angaben des Gemeindesteuer-Bedarfs im Voranschlage übereinstimmen. **Berechnungsfehler dürfen nicht vorkommen.**

Da ein Exemplar der genehmigungspflichtigen Beschlusausfertigungen dem Herrn Regierungs-Präsidenten vorgelegt wird, müssen die Vorlagen korrekt und sauber abgefaßt werden.

Die im Vorjahre an einzelne Gemeinden ergangenen Spezial-Versetzungen sind in diesem Jahre genau zu beachten.

Der gestellte Termin (5. April cr.) ist pünktlich einzuhalten, widrigenfalls Abholung durch kostenpflichtigen Boten erfolgt.

Groß-Strehly, den 18. Januar 1902.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 30. October 1896 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert.

Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen.

Finden im laufenden Vierteljahre außerordentliche Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulare **sofort nach der Revision** an mich einzureichen.

Groß-Strehlig, den 16. Januar 1902.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 25. April 1893 Stüd 18 erlaube ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, etwaige Veränderungen zum Verzeichnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer nach dem vorgeschriebenen Formular anzumelden.

Groß-Strehlig, den 14. Januar 1902.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlig leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder von dem Preussischen Staate emittirt oder garantiert oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgefertigt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgefertigt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibungen mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1., an Privatpersonen

a. gegen hypothekarische Eintragung $4\frac{1}{2}$ Proz. b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Proz.

2., an Gemeinden und Korporationen 4 Proz.

Groß-Strehlig, den 21. Januar 1902.

Das Kuratorium der Kreissparkasse. von Alten.

Die Maurerfrau Franziska Macha zu Noszmadze wird hiermit als Trunkenboldin bezeichnet.

Es dürfen derselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihr der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirtschafte, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 7. Oktober 1901 (Amtsblatt pro 1901 pag. 294) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Gast und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen.

Deichowig,

den 16. Januar 1902.

Der Amtsvorstand. Thielmann

Die gegen die Einliegerfrau Pauline Franz aus Petersgrätz seiner Zeit erlassene Trunkenboldserklärung wird zurückgezogen, weil sich die Genannte geesert hat.

Werschke, den 18. Januar 1902.

Der Amtsvorsteher. Raake.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Eichol Eier								
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen					Speise- bohnen		Linien		Kav- toffeln		Heu	
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlig am 15. Januar. 1902.	Höchster Niedrigster	17 — 15 75	14 40 12 50	13 50 11 50	13 80 12 50	19 — 17 —	21 — 17 50	32 — 27 —	2 30 2 20	8 — 7 —	39 — 36 —	2 20 2 —	3 — 2 80									
Wiesl am 17. Januar 1902.	Höchster Niedrigster	17 — 16 —	14 50 12 50	13 50 11 50	13 80 12 40	— — — —	— — — —	— — — —	2 30 2 20	8 — 7 —	39 — 36 —	2 30 2 10	3 20 3 —									
Weschnitz am 14. Januar 1902.	Höchster Niedrigster	16 70 15 70	14 25 13 25	14 — 12 50	13 — 12 50	19 — 17 —	18 — 17 —	— — — —	2 50 2 25	7 — 6 —	38 — 36 —	2 — 1 80	3 — 2 60									

Anzeiger.

Verdingung.

Krieger-Kreuz-Verein.

Zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers

Montag, den 27. Januar 1902

1. Antreten zum Kirchgang im Vereinslokal — Kaiserhof — vormittags 8 1/2 Uhr. Anzug: Mütze, Vereinsabzeichen.
2. Nach dem Festgottesdienst Rückmarsch nach dem Kaiserhof und dort Frühstückoppen.
3. Abends 8 Uhr Festvorstellung im Saale des Kaiserhofes, daran anschließend Tanzkränzchen.

Nun Mitglieder und deren Familienangehörige haben Zutritt. Vereinsabzeichen sind anzulegen, die Lieberbücher mitzubringen.

Der Vorstand.

Die Lieferung der für die Strafanstalt zu Groß-Strehlitz während der Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 erforderlichen Wirtschaftsbedürfnisse soll im Wege der öffentlichen Submission gruppenweis verdingen werden und zwar:

- Gruppe I.** ca. 1800 kg Halergrüße, 28 kg feine Graupen, 30 kg Fadennudeln, 60 kg Hirse. **Gruppe IIa.** ca. 6000 kg Erbsen. **Gruppe IIb.** ca. 2500 kg Bohnen. **Gruppe IIc.** ca. 4000 kg Linen. **Gruppe III.** ca. 3000 kg Reis, 5000 kg Salz, 50 kg Stämmel, 100 kg Pfeffer, 10 kg Lorbeerblätter, 2000 l Öfing, 100 kg Senf. **Gruppe IV.** ca. 3000 kg Rindfleisch, 2500 kg Schweinefleisch, 2000 kg geräucherter Speck, 2000 kg unausgelassenes Rindernierentalg, 2000 kg Schweinefleisch, 20 kg roher Schinken, 70 kg Schladwurst. **Gruppe VI.** ca. 23 000 Stück Heringe. **Gruppe VII.** ca. 2000 kg ungebrannter Kaffee. **Gruppe VIII.** ca. 400 kg Kernseife, 250 kg Schmierseife, 20 Ries Strohpapier. **Gruppe IX.** ca. 120 kg Rübol.

Besondere Angebote sind abzugeben auf ca. 6000 l Vollmilch, 40 000 l Maqermilch und 2500 kg Käse. Gleichzeitig soll für die Zeit vom 1. April bis 31. Juli 1902 die Lieferung von ca. 52 000 kg Speisefartofeln vergeben werden und sind hierauf besondere Angebote abzugeben.

Portofreie Angebote, welche die ausdrückliche Erklärung enthalten müssen, daß der Submittent sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde liegen, unterwirft, sind mit der Aufschrift:

„Submission auf Wirthschaftsbedürfnisse“

bis zum 4. Februar 1902 Vormittags 10 Uhr, zu welcher Zeit die Eröffnung der eingegangenen Angebote erfolgt, nicht den in den besonderen Bedingungen vorgeschriebenen Proben an die unterzeichnete Direktion einzureichen.

Die Bedingungen für die Bewerbung um die Lieferung, sowie die allgemeinen und besonderen Bedingungen können in dem Amtszimmer des Deconomie-Inpektors der Strafanstalt eingesehen oder auch gegen Einzahlung von 0,50 Mk. in Briefmarken überhandt werden.

Groß-Strehlitz, den 13. Januar 1902.

Königliche Direktion der Strafanstalt.

Husten stiften die bewährten u. feinschmeckenden Kaiser's

Brust-Caramellen 2740 nos. beglaubigte Zeugnisse verbürgen den sicheren Erfolg bei Husten, Heiserkeit, Catarrh und Verschleimung. Dafür Angebotenes weiße zurück! Paket 25 Pfg.

Niederlagen bei: E. G. J. Schreier's Erben Droq. Gr.-Strehlitz, Jacob Wienke in Ujest, Max Hausdorf in Cogolin.

Von **Husten und Heiserkeit** befreit bleiben Sie durch den Gebrauch der echten Horvat's **Euca-Bonbons.** Zu haben in Kartons à 50 Pfg. bei **L. Wils** (Beste Bonbonmasse mit reinem Eucalyptol.) Sehr zu empfehlen.



Cognac
DER
DEUTSCHEN COGNAC COMPAGNIE
Lorenz empfohlen
Löwenwarter & Co
Commandit-Gesellschaft zu Köln
☆☆☆☆☆☆
zu M. 2.-, M. 2.50, M. 3.-, M. 3.50
pro 3/4 Literflaasche, käuflich in

Groß-Strehlitz: F. Freyhöfer.

<p>Concept- u. Canzleipapiere Briefpapiere, Aktendatel, Padpapiere, Zeichenpapier, Panspapier in Rollen und Bogen, Pergament- und Pergamin-Papier.</p>	<p>Briefkassetten Briefbogen, Briefkarten und Converts in großartiger Auswahl, Passende Geschenkartikel hiers das neueste u. eleganteste.</p>
--	--

Georg Hübner,
Buchdruckerei, Papierhandlung, Buchbinderei,
Formularmagazin, Ansichtskartenverlag,
Groß-Strehlitz OS.

Einladungskarten für alle Gelegenheiten,
Tisch- und Menukarten, prächtige Menueiten,
Tischläufer, Tischdecken,
Crepseidenpapier,
Japanische Servietten.

Lampenschirme in großartiger Auswahl,
Lampenschleier,
Liegenbälle, Blumenranken,
Feuster-Vorsetzer,
Wandsprüche,
Kalender 1902.

**Kotillonorden, Knallbonbons, Kopfbedeckungen, Schneebälle,
Papier = Guirlanden, Luftschlangen
Bockfappen, Bocklieder** sowie **Scherzartikel**
verschiedene
hält vorrätzig

Groß-Strechlig.

Georg Hübner.

Ball-Einladungen werden schnellstens hergestellt.

An dem Gemeinde-Bege von Klut-
schau bis auf die Chaussee werden am
Sonntag den 25. d. Mts.
Nachmittags 2 Uhr
ca. 70 Stück Birken
meißelnd verkauft.

Klutschau, den 14. Januar 1902.

Der Gemeinde-Vorstand.

Infolge schiedsmännlichen Vergleichs
widerrufe ich hierdurch die der Beathe
verehelichten Mehlgewerkearbeiter Step-
han Student von hier am 6. Dezember
1901 angehangene Beleidigung und leiße
Abbitte.

Sandowitz, den 17. Januar 1902.

**Anton Rudzik,
Häusler.**

Die dem Bäckermeister Ignaz Olinaki
zu Annaberg zugefügte Beleidigung nehme
ich hermit zurück und leiße laut Schieds-
mannsvergleich Abbitte.

Annaberg, den 2. Januar 1902

**Adolfine Siekiera,
Krämerfran.**

Steckbrief.

Gegen die Einsiegerin Lucia Mokny aus Dombrowka v. D. welche sich
verborgen hält ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls verhängt.
Es wird ersucht, dieselbe zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis
abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 6. J. No. 971/01 sofort Mittheilung
zu machen.

Dppeln, den 9. Januar 1902.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Da der Maler-Zunng zu St. Annaberg das Gesellen-Prüfungrecht für
den Kreis Groß-Strechlig verliehen ist, haben auch diejenigen Maler-, Staffierer-
und Lackierermeister in diesem Kreise, die unserer Zunng nicht angehören, ihre
Zehrlinge anzuhalten, sich bei Beendigung der Lehrzeit prüfen zu lassen.

Wir verweisen hierbei auf § 131 e der Gewerbeordnung, wonach jeder
Lehrherr verpflichtet ist, den Lehrling zur Ablegung der Gesellen-Prüfung anzuhalten,
widrigenfalls er nach § 148 Nr. 1 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft
werden kann.

Meldungen zur Prüfung sind unter Einreichung eines Lehrzeugnisses und
Lebenslaufes an den Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses Herrn Malermeister
Maciejowicz zu richten.

Leßnig, den 20. Januar 1902.

Der Vorsitzende des Prüfungs-Ausschusses.

J. Maciejowicz.

H. Ohagen. Telephone 237.
Breslau, Schuhbrücke 59/60.

Aelteste u. grösste Beerdigungs-Anstalt Schlesiens. Gegründet 1833.

Grösstes Lager zu sofortigem Versand bereiter Särge.

Jedes Privat- oder öffentliche Telephone bietet für die Bestellung den Vortheil ausführlicher Besprechung.

Versand mit dem nächsten Personenzuge bis zu der dem Trauerhaus nächsten Bahnstation. Uebernahme

der Decoration des Trauerzimmers mit schwarzen Tüchern, Aufstellung von Catafalk, Leuchtern u. Kerzen etc.

☆☆ Auf Wunsch kommt ein Vertreter der Firma zur Rücksprache in das Trauerhaus. ☆☆

Leichttransporte durch Eisenbahn oder eigenes Gespann werden schnellstens ausgeführt.

Telegramm-Adresse: **Ohagen, Breslau, Schuhbrücke.**

1902.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Kgl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inseratenthail G. Hübner.

1902 750.

Druck und Verlag von **Georg Hübner** in Groß-Strechlig.